

Margarete-Bieber-Programm für Postdoktorandinnen (alle Fachbereiche)

I. Förderinstrument

In der Weiterqualifikationsphase der Habilitation bzw. Juniorprofessur ist der Verlust des akademischen Potentials von Frauen nach wie vor besonders hoch. Das Margarete-Bieber-Programm richtet sich an Postdoktorandinnen aller Fachbereiche, die eine exzellente Promotion an der Justus-Liebig-Universität abgeschlossen haben und sich für eine Professur qualifizieren möchten. Gefördert wird die Antragstellung von Forschungsprojekten (z.B. im DFG-Programm ‚Eigene Stelle‘), die Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit eröffnen, bereits zu einem frühen Zeitpunkt wissenschaftlich unabhängig Forschungsvorhaben durchzuführen und ihre Habilitation bzw. ihre Bewerbung auf eine Juniorprofessur vorzubereiten. Die Förderung durch die Vergabe der Postdoktorandinnenstipendien setzt eine verbindliche Zusage der Fachbereiche voraus, das Vorhaben durch Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, von Sachmitteln und Infrastruktur zu unterstützen und die Stipendiatinnen über die Vergabe von Lehraufträgen (im Umfang von 2 SWS) in die akademische Lehre zu integrieren.

II. Umfang der Förderung

Stipendiengrundbetrag

Die Höhe des Stipendiengrundbetrages beträgt 1.850,- Euro monatlich.

Sachkostenzuschuss

Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 150,- Euro pro Monat zur Verfügung gestellt.

Kinderbetreuungszuschuss

Auf Antrag wird ein Zuschuss für die Betreuung von Kindern (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres) bis zur Höhe von 154,- Euro für ein Kind, bis zur Höhe von 205,- Euro für zwei Kinder und bis zur Höhe von 256,- Euro für drei und mehr Kinder monatlich gewährt.

III. Modalitäten und Dauer der Förderung

In Bezug auf Fördermodalitäten und -dauer sind zwei Modelle vorgesehen:

Fördermodell 1: Ist die Promotion auf einer Qualifikationsstelle erfolgt, wird nach Auslaufen der Stelle ein Überbrückungsstipendium – für die Fertigstellung des Forschungsantrags bis zur Entscheidung über den Antrag durch die Drittmittelförderinstitution – für höchstens ein Jahr aus zentralen Mitteln vergeben.

Fördermodell 2: Wurde die Promotion im Rahmen eines Stipendiums abgeschlossen, beträgt die Förderdauer – für die Erstellung des Forschungsantrags bis zur Entscheidung über den Antrag durch die Drittmittelförderinstitution – höchstens 18 Monate. Die Förderung für die letzten sechs Monate ist an die Einreichung des Antrags gebunden. Die Finanzierung der Stipendien erfolgt zu 50% aus zentralen Mitteln und zu 50% aus Fachbereichsmitteln.

Die Förderung wird auf Antrag ausgesetzt, wenn die Stipendiatin ihre Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Diese Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern.

IV. Voraussetzungen für die Antragstellung

Zielgruppe des Förderprogramms sind Postdoktorandinnen aller Fachbereiche. Die Vergabe eines Stipendiums im Rahmen des Margarete-Bieber-Programms setzt herausragende wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerinnen voraus. Die an der Justus-Liebig-Universität abgeschlossene Promotion sollte mindestens mit ‚magna cum laude‘ bewertet worden sein.

V. Erwerbstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit, die die Arbeitskraft der Stipendiatin mehr als 16 Stunden in einem Monat in Anspruch nimmt, ist als eine das bewilligte Vorhaben beeinträchtigende Berufstätigkeit anzusehen. Dies gilt nicht für Berufstätigkeiten, die der wissenschaftlichen Weiterqualifikation förderlich sind, wie zum Beispiel Lehraufträge.

VI. Anrechnung von Einkommen

Einkünfte aus einer nach Abschnitt V zulässigen Erwerbstätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet. Andere Einkünfte der Stipendiatin im Sinne des Einkommensteuerrechts (hierzu zählen auch Einnahmen aus Kapitalvermögen) werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen 15.350 Euro übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 1.050 Euro pro Jahr für jedes Kind, für das die Stipendiatin einen Familienzuschlag nach Abschnitt II erhält. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor der Bewilligung. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50 Euro führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, an dem die Veränderung wirksam wird; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung wirksam geworden ist.

VII. Verfahren der Anrechnung

Antragstellerinnen und Stipendiatinnen sind verpflichtet, die zur Berechnung des Stipendiums nach Abschnitt V und VI maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und ihre Veränderung anzuzeigen. Sie weisen die Einkommensverhältnisse durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, durch Steuerbescheid oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur in unverhältnismäßig großem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. In diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

Von der Anrechnung von Einkommen ist im Zweifelsfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde und insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist. Der sich aus der Berechnung nach Abschnitt VI ergebende Betrag ist auf volle Summen aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 50 Euro, so wird das Stipendium nicht gewährt.

VIII. Zeitpunkt und Form der Antragstellung

Anträge können bis zum **31. Juli 2009** beim Präsidenten der Justus-Liebig-Universität, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen eingereicht werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Institute und Dekanate der jeweiligen Fachbereiche mit Anlagen in doppelter Ausfertigung in Papierform einzureichen, zusätzlich ist eine elektronische Version der Unterlagen im PDF-Format per E-Mail an Frauenbeauftragte@admin.uni-giessen.de zu versenden.

Dem formlosen Antrag sind neben der Angabe des gewünschten Förderzeitraumes (frühestens zum 1. Januar 2010) folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Akademische Abschlusszeugnisse
- Publikationsverzeichnis
- Darstellung des Forschungsvorhabens unter Angabe der Drittmittelförderinstitution, bei der der Antrag eingereicht werden soll, Arbeits- und Zeitplan für die Antragstellung im Förderzeitraum (max. 10 Seiten)
- Schriftliche Erklärung des Fachbereichs, der Antragstellerin im Falle der Förderung einen Arbeitsplatz, Sachmittel und Infrastruktur zu Verfügung zu stellen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten in der akademischen Lehre zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation zu eröffnen

IX. Begutachtung und Entscheidung

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Präsidium der Justus-Liebig-Universität auf Vorschlag der Gleichstellungskommission. Hierzu bittet die Gleichstellungskommission den Fachbereich, zwei Gutachten von Professorinnen/Professoren einzuholen. In Zweifelsfällen kann die Kommission zusätzlich ein externes Gutachten einholen.

Eine Verlängerung des Stipendiums im Rahmen des Fördermodells 2 ist an den Nachweis der Einreichung des Forschungsantrages bei einer Drittmittelförderinstitution gebunden. Die Entscheidung über eine Weiterförderung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Gleichstellungskommission.

X. Verpflichtungen

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Auflage verbunden, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit zu berichten, über die Verwendung von Sach- und Reisekosten sowie den Kinderbetreuungszuschlag Rechnung zu legen. Die Antragstellerinnen verpflichten sich, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ bei ihren Arbeiten einzuhalten. Mit der Annahme der Förderung erklären sich die Antragstellerinnen darüber hinaus bereit, an Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.

XI. Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzung für die Leistung der Förderung nicht an allen Tagen des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden sind, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zurückzufordern, als 1. die Stipendiatin wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt waren, 2. Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Vorhabens bemüht.

Über die Rückzahlung von Förderungsleistungen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Gleichstellungskommission nach Anhörung der Stipendiatin.

Gießen, den 12. Mai 2009
In Vertretung

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Erster Vizepräsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Weitere Informationen und Rückfragen

Dr. Sabine Mehlmann
Programmkoordination/Gleichstellungskonzept
Büro der Frauenbeauftragten
Tel: 0641-99-12054
Mail: Sabine.Mehlmann@admin.uni-giessen.de